

Leistungsträgervertrag zur Vermittlung von Privatunterkünften

Zwischen

der Hannover Marketing und Tourismus GmbH

mit Sitz in 30165 Hannover, Vahrenwalder Str. 7, nachfolgend HMTG genannt
und

dem Anbieter von privat vermieteten Unterkünften:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

(nachstehend Leistungsträger genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die HMTG betreibt das elektronische Reservierungssystem „TOMAS“, -nachstehend "das System" - mit dem Leistungsangebote von Beherbergungsbetrieben, Privatvermietern, Veranstaltern usw. zur elektronischen Vermittlung über alle dem System angeschlossenen Vertriebsstellen bereitgestellt werden.

Gegenstand des Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen über das System durch den Leistungsträger zu den Bedingungen dieses Vertrages.

1) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die Reservierungsstellen im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig sind, und dass Verträge über die vermittelte Leistung zwischen ihm und dem jeweiligen Gast zustande kommen.

2) Der Leistungsträger hat also unmittelbare Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag ausschließlich direkt gegenüber dem Gast.

3) Der Leistungsträger ermächtigt die HMTG, sowie die am System teilnehmenden Buchungsstellen, mit dem Vertrieb seiner Leistungen zu den angegebenen Bedingungen, insbesondere gemäß der Angaben im Kontingent-Erhebungsbogen (siehe § 3). Die Zahlungsabwicklung erfolgt gem. § 10.

4) Der Stammdaten-Erfassungsbogen sowie der jährliche Kontingent-Erhebungsbogen werden Bestandteil dieses Vertrages. Die Stammdaten sind bei jeder Änderung vom Leistungsträger unaufgefordert und unverzüglich durch schriftliche Meldung zu aktualisieren.

5) Der Leistungsträger versichert mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die Objekte, die im Stammdaten-Erfassungsbogen angegeben sind, zu vermieten, und dass er die Vermittlungsbedingungen dieses Vertrages, insbesondere auch die dem Stammdaten-Erfassungsbogen beigefügten Mindestanforderungen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

§ 2 Laufzeit & Kündigung

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, die Teilnahme am bisherigen Online-Reservierungssystem der HMTG betreffend, sowie die bisherigen Provisionsvereinbarungen, ihre Gültigkeit.

Der Vertrag läuft bis zum 31.12. desjenigen Jahres, in dem er abgeschlossen wurde. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Der Leistungsträger verpflichtet sich, Buchungen, die während der Laufzeit des Vertrages vermittelt worden sind, auch dann anzunehmen, wenn der gebuchte Zeitraum außerhalb des Vertragszeitraumes liegt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

Die HMTG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, das, unter Berücksichtigung der Interessen der HMTG und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des (privaten) Insolvenzverfahrens
- Leistungsmängel oder Nichterbringung vertraglicher Leistungen
- wiederholte unvollständige oder unrichtige Stammdatenangaben
- Unterlassung der Stammdatenpflege oder verspätete Stammdatenpflege
- Verstöße gegen die Verpflichtung zur Kontingentpflege nach § 3 dieses Vertrages
- andere erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltige Beanstandungen durch Gäste, die trotz Mahnung nicht beseitigt werden
- arglistige Täuschung
- wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung
- Handlungen oder Unterlassung des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der HMTG und/oder ihres Rechtsträgers/Gesellschafters zu schädigen.

Eine fristlose Kündigung des Vertrages setzt eine Abmahnung der HMTG mit angemessener Fristsetzung voraus, es sei denn, der Verstoß ist objektiv so schwerwiegend, dass eine sofortige Kündigung auch unter Würdigung der Interessen des Leistungsträgers gerechtfertigt ist. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Kontingent

Der Leistungsträger stellt der HMTG für die Zimmervermittlung das im jeweiligen Kontingent-Erhebungsbogen angegebene bzw. anderweitig gemeldete Kontingent zur Verfügung, und verpflichtet sich damit die Buchungen für diese gemeldeten Kontingente in jedem Falle anzunehmen.

Auf dieses Kontingent kann der Leistungsträger nach Rücksprache mit der HMTG zurückgreifen, soweit auf das oder die entsprechenden Zimmer/Wohnung(en) noch keine Angebote oder Buchungen über System erfolgt sind.

Eine Erhöhung des Kontingents durch den Leistungsträger ist jederzeit durch schriftliche Meldung an die HMTG möglich.

Der Leistungsträger ist berechtigt und verpflichtet, über einen handelsüblichen Internetbrowser seine Kontingentdaten selbst zu pflegen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Die Zugangsdaten zur Onlinepflege der Kontingente werden von der HMTG zur Verfügung gestellt.

Bei der eigenen Kontingentpflege per Internet liegt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Daten allein beim Leistungsträger. Die Konsequenzen bei Vernachlässigung der Datenpflege per Internet trägt ausschließlich der Leistungsträger. Dem Leistungsträger ist es ausdrücklich untersagt, bestimmte Zeiten und/oder Unterkünfte im System als nicht belegt darzustellen, obwohl tatsächlich eine Belegung durch entsprechende Buchungen erfolgt ist.

Soweit das System eine Aktualisierung und Pflege der Stammdaten in elektronischer Form ermöglicht und der Leistungsträger über die entsprechenden elektronischen Möglichkeiten verfügt, kann die HMTG mit einer angemessenen Umstellungsfrist verlangen, dass die Pflege und Aktualisierung der Stammdaten und Kontingente ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgt.

Der Leistungsträger hat die elektronische Stammdaten- und Kontingentpflege auf Anforderung jederzeit durch das vom System generierte entsprechende Protokoll zu belegen.

§ 4 Buchungsabwicklung

Die HMTG tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf. Die HMTG kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder das System abschließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros. Die HMTG ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.

Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die HMTG in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.

Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der Vertrag bei Leistungen aus dem Kontingent bei Onlinebuchungen zwischen ihm und dem Gast mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt. Bei den konventionellen Buchungswegen erfolgt vor der Bestätigung an den Gast eine Nachfrage bei dem Leistungsträger, wenn die Buchung kürzer als sieben Tage vor Anreise erfolgt. Konventionelle Buchungen werden aus dem gemeldeten Kontingent des Leistungsträgers getätigt.

Die HMTG unterrichtet den Leistungsträger bei konventionell getätigten Buchungen über diese unverzüglich per Fax, Mail oder Post. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Vertragsschluss erforderlichenfalls vorab telefonisch mitgeteilt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

Vermittlungen sind generell als garantierte Reservierungen zu betrachten.

§ 5 Preise

Es gelten die Preise, die auf dem Kontingentbogen vom Leistungsträger angegeben worden sind. Die HMTG ist berechtigt, Preisspannen anzugeben und zu bestimmten

Saisonzeiten (z.B. Messezeiträume) Preise vorzugeben. Preisänderungen (außerhalb von Saisonzeiten) sind nur schriftlich möglich. Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, dem Gast zusätzliche Kosten, insbesondere höhere Übernachtungskosten, als für die in der Buchung ausgewiesene Leistung, zu berechnen.

§ 6 Anreise/Abreise

Für über das System reservierte und angekündigte Buchungen sind die Zimmer bis 24:00 Uhr für den Gast freizuhalten. Der genaue Anreisezeitraum bzw. der Zeitpunkt für die Schlüsselübergabe ist grundsätzlich zwischen Leistungsträger und Gast gesondert zu vereinbaren, so dass die Aufnahme des Gastes bei seiner Ankunft gewährleistet ist. Hierfür erhält der Leistungsträger mit der Buchungsbestätigung alle notwendigen und der Buchungsstelle bekannten Kontaktdaten wie Telefonnummer, Faxnummer und/oder E-Mail-Adresse.

Sollte ein angekündigter Gast nicht anreisen (No Show), gelten die Stornobedingungen gemäß § 8.

Die Zimmer sind dem Gast am Tag der Abreise bis 10:00 Uhr zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Umbuchungen

Für Umbuchungen von Leistungen, die über das System vermittelt worden sind, verlangt der Leistungsträger keine Gebühren. Als Umbuchungen zählen folgende Änderungen: Name des Gastes, Ankunfts- und/oder Abreisetermine für gleichbleibende und verlängerte Aufenthaltsdauer.

§ 8 Storno und No Show

Der Leistungsträger hat das Recht, dem Gast bei teilweiser oder völliger Stornierung einer über das System vermittelten Buchung, sofern die Stornierung weniger als 30 Tage vor Anreise erfolgt oder bei einem No Show für die gebuchten und nicht neu belegten Zeiten bis zu 80 % des ursprünglichen Gesamtpreises als Stornierungskosten in Rechnung zu stellen. In jedem Falle ist der Leistungsträger nur dann zur Berechnung von Stornogebühren berechtigt, wenn die Änderung unverzüglich der HMTG gemeldet und das Kontingent für Ersatzbuchungen – auch in Teilen – wieder zur Verfügung gestellt wird. Tatsächlich gezahlte Storno- bzw. No Show Gebühren sind zu melden und werden entsprechend verprovisioniert. Ansprüche auf Zahlung von Stornogebühren etc. bestehen generell ausschließlich gegenüber dem Gast und nicht gegenüber der HMTG (siehe § 1).

§ 9 Haftung

Die HMTG trifft aus seiner Vermittlungstätigkeit keine Haftung, ausgenommen Schadensverursachung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Der Leistungsträger haftet für Leistungsmängel gegenüber der HMTG. Solch ein Leistungsmangel liegt z. B. vor, wenn die im Stammdaten-Erfassungsbogen erwähnten Einrichtungen und Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der gesamten Vertragsdauer nicht in betriebs sicherem Zustand befinden. Ein solcher Leistungsmangel berechtigt die HMTG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß § 2.

Der Leistungsträger haftet gegenüber dem Gast, insbesondere dann, wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Gast überhaupt nicht

zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Leistungsträger dafür Sorge zu tragen hat, die Avisierung von Buchungen per Fax/Mail/System immer technisch sicherzustellen und diese Buchungen zu berücksichtigen. Im Übrigen haftet der Leistungsträger gegenüber dem Gast gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die HMTG wird den Leistungsträger unterrichten, wenn in Folge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt gegenüber der HMTG erhoben werden. Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird die HMTG dem Leistungsträger den Streit verkünden. Wird der Anspruch in einem solchen Fall gegen die HMTG gerichtlich zuerkannt, so hat der Leistungsträger der HMTG den im Urteil festgesetzten Betrag sowie die Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten, soweit die Leistungsmängel für den Kundenanspruch ursächlich waren. Dasselbe gilt für die vergleichsweise sowie eine auf dem Kulanzwege vereinbarte Regelung von Ansprüchen des Gastes, wenn es im Interesse der HMTG und des Leistungsträgers lag, eine gerichtliche Entscheidung zu vermeiden. Eine eventuelle Regelung von Ansprüchen auf dem Kulanzweg wird zwischen der HMTG und dem Leistungsträger abgestimmt.

Eine Haftung der HMTG gegenüber dem Leistungsträger für Schadensersatzansprüche des Leistungsträgers gegenüber dem Gast ist ausgeschlossen.

§ 10 Entgelte für die Teilnahme, Provisionen, Inkasso

Die HMTG berechnet für die Besichtigung des Leistungsträgers eine Gebühr in Höhe von 20,00 € (brutto). Diese wird auch fällig, wenn die Aufnahme in das Reservierungssystem anschließend begründet verweigert wird.

Die HMTG erhält vom Leistungsträger für jede vermittelte Buchung Provisionen und erstellt hierrüber monatlich eine Abrechnung. Berechnungsgrundlage sind alle im Vormonat abgeschlossenen Aufenthalte.

Diese Provision ist innerhalb von 10 Tagen durch den Leistungsträger per Überweisung oder Lastschriftzug zu begleichen.

Verprovisioniert werden alle Vermittlungen über das System gemäß den Bedingungen dieses Vertrages.

Die Rechnungsstellung gestaltet sich wie folgt:

- Sind keine Buchungen für den Leistungsträger zustande gekommen, wird keine Abrechnung erstellt.
- Für jede vermittelte Buchung berechnet die HMTG denjenigen Leistungsträgern, die ihre Kontingente selbstständig online pflegen, einen Provisionssatz von 11 % des Gesamtreisepreises (inklusive Verpflegungsleistungen, Zuschlägen, Nebenkosten), zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die HMTG berechnet dem Leistungsträger eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € (brutto) im Falle von Leistungsträgerstornierungen oder Nichtbereitstellung der gebuchten Leistungen. Aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) kann die HMTG auf die Bearbeitungsgebühr verzichten. Dazu ist der Leistungsträger verpflichtet einen wichtigen Grund nachzuweisen.
- Tritt der Gast vom Vertrag zurück oder reist nicht an, fällt die vereinbarte Provision auch auf gezahlte Stornierungs- und No Show Gebühren an.

Änderungen der ursprünglichen Buchung sind bis zum 5. Kalendertag nach dem bestätigten Abreisetag möglich. Aufgrund dieser Daten erfolgt die Provisionsabrechnung. Nicht termingerecht gemeldete Änderungen gelten als akzeptiert und werden bei der Provisionsabrechnung nicht mehr berücksichtigt. Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Buchungsänderungen wahrheitsgemäß hinsichtlich der tatsächlichen Aufenthaltsdaten der Kunden zu korrigieren. Die HMTG ist berechtigt, den Gast aufgrund von

Leistungsträgermeldungen zu kontaktieren, um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Der Leistungsträger stimmt einer entsprechenden Kontaktaufnahme zu.

§ 11 Bewertungssystem

In das System ist ein Bewertungssystem einbezogen, über das Gäste die Unterkunft und die Leistungen des Leistungsträgers bewerten können. Die Teilnahme des Leistungsträgers an diesem Bewertungssystem und die Darstellung der jeweiligen Bewertungen sind für den Leistungsträger nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften obligatorisch.

Eine Bewertung des Leistungsträgers ist nur von Gästen möglich, die ihre Unterkunft über das System gebucht haben.

Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen.

Die HMTG prüft diese Bewertungen und schaltet sie frei. Es werden grundsätzlich keine Bewertungen von Gästen freigeschaltet, die nicht über das System gebucht und nicht tatsächlich in der Unterkunft des Leistungsträgers gewohnt haben.

Entsprechendes gilt, soweit Leistungen bewertet werden, die der Leistungsträger ersichtlich gar nicht angeboten und/oder erbracht hat.

Bei negativen Bewertungen, die nach der Erfahrung der HMTG für den Leistungsträger bzw. die Unterkunft und/oder die Leistungen des Leistungsträgers untypisch sind, sendet die HMTG dem Leistungsträger vor der Freischaltung die Bewertung zu, mit der fristgebundenen Aufforderung, zur Bewertung Stellung zu nehmen. Übermittelt der Leistungsträger innerhalb der gesetzten Frist keine detaillierte Stellungnahme, so ist die HMTG ohne weitere Nachfrage zur Veröffentlichung berechtigt.

Die HMTG wird im Falle negativer Bewertungen, die auf nachweislich unrichtigen objektiven Tatsachenbehauptungen beruhen, die Bewertungen entweder löschen oder im System so verbergen, dass sie nicht dargestellt werden. Bei subjektiven negativen Bewertungen ist die HMTG berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Löschung oder Verbergung vorzunehmen.

Dem Leistungsträger ist es ausdrücklich untersagt, selbst oder durch Dritte, insbesondere durch Agenturen, Bewertungen in das System einzustellen oder einstellen zu lassen.

Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die HMTG den Vertrag mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages außerordentlich fristlos oder befristet kündigen.

§ 12 Vertragsänderung

Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 13 Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Der Leistungsträger erkennt die Geschäftsbedingungen der HMTG für die Vermittlung an.

§ 14 Datenschutz

Die HMTG verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften für den Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz beachtet werden, insbesondere, dass die bei der HMTG verfügbaren Daten nicht missbräuchlich verwendet werden. Der Leistungsträger ist verpflichtet, ebenfalls dafür Sorge zu tragen, die Daten sorgfältig und vertraulich zu behandeln, dass hinsichtlich der Daten des Gastes die Vorschriften für Datenschutz gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet werden, sowie Dritten keinerlei Informationen über den Gast bzw. Daten des Gastes weiterzugeben.

§ 15 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder ungültigen Klausel am nächsten kommt.

§ 16 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag gilt mit dem Tage der Gegenzeichnung durch beide Vertragsparteien, frühestens durch Bereitstellung des Systems.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

Klagen gegen die HMTG können nur an unserem Sitz in Hannover erhoben werden. Gerichtsstand für Klagen der HMTG gegen Kunden bzw. Vertragspartner ist ausschließlich Hannover. Dasselbe gilt für Personen, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben oder Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

§ 18 Sonstiges

Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen aus den Vermittlungsleistungen bei der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Der Leistungsträger ist verpflichtet, Schadensersatz für etwaigen Missbrauch seines Internetzuganges durch Gäste selbst zu tragen, er trägt die Verantwortung für jedweden Missbrauch seines Internetzugangs durch Gäste.

Die HMTG ist berechtigt, bereitgestellte Bilder von den Unterkünften der Leistungsträger für gewerbliche Werbezwecke (Internet, Broschüren, Plakate, etc.) zu verwenden. Der Leistungsträger ist mit einer entsprechenden Verwendung der Bilder einverstanden.

Die Parteien vereinbaren über den Inhalt dieses Vertrages absolute Verschwiegenheit. Inhalte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ort, Datum

.....

.....
Anbieter von privat vermieteten
Unterkünften (Leistungsträger)

Ort, Datum

.....

.....
Hannover Marketing & Tourismus GmbH

Hannover Marketing & Tourismus GmbH
Vahrenwalder Str. 7
30165 Hannover
Tel.: 0511 - 12345 555
Mail: hotels@hannover-tourismus.de